



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Konsolidierter Legislativtext

12.12.2013

EP-PE_TC1-COD(2013)0192

*****I**

STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

festgelegt in erster Lesung am 12. Dezember 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Sozialpolitik und öffentliche Gesundheit aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (EP-PE_TC1-COD(2013)0192)

PE 514.532

DE

In Vielfalt geeint

DE

STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

festgelegt in erster Lesung am 12. Dezember 2013

im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Sozialpolitik und öffentliche Gesundheit aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 153 Absatz 2, Artikel 168 und Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 97.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2013.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch den Beschluss 2012/419/EU¹ hat der Europäische Rat den Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geändert. Daher ist Mayotte ab diesem Datum nicht mehr überseeisches **Land oder** Hoheitsgebiet **im Sinne von Artikel 198 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, sondern ein Gebiet in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 und Artikel 355 Absatz 1 **AEUV**. ~~Ab diesem Datum~~ **Aufgrund dieser Änderung des Rechtsstatus von Mayotte** gilt **ab dem 1. Januar 2014** für Mayotte EU-Recht. Aufgrund der besonderen **strukturellen, sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen** Situation von Mayotte **und seinem neuen Status als Region in äußerster Randlage sollten** in einigen Bereichen ~~sollten~~ bestimmte Maßnahmen vorgesehen werden. **[Abänd. 1]**
- (2) Berücksichtigt werden sollte die besondere Lage in Mayotte in Bezug auf den Zustand der Umwelt; hier sind deutliche Verbesserungen im Hinblick auf die Einhaltung der im EU-Recht festgelegten Umweltziele notwendig, die zusätzliche Zeit beanspruchen. Es sollten spezieller Maßnahmen mit speziellen Fristen angenommen werden, um die Umweltbedingungen schrittweise zu verbessern.

¹ ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.

- (3) Im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser¹ müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Gemeinden in Mayotte mit einer Kanalisation für kommunales Abwasser ausgestattet werden. Derartige Maßnahmen erfordern Infrastrukturvorhaben, für die angemessene Verwaltungs- und Planungsverfahren durchgeführt werden sollten, und darüber hinaus die Einrichtung von Mess- und Überwachungssystemen für Einleitungen von kommunalem Abwasser. Daher ist Frankreich eine ausreichende Frist einzuräumen, um diese Anforderungen zu erfüllen.

¹ ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 1.

- (4) Im Bereich Landwirtschaft ist in Bezug auf Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen¹ anzumerken, dass in Mayotte Legehennen in nicht ausgestalteten Käfigen gehalten werden. Da **Mayotte erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Zwängen unterliegt und** erhebliche Investitionen und vorbereitende Arbeiten für die Ersetzung nicht ausgestalteter durch ausgestaltete Käfige oder Alternativsysteme erforderlich sind, muss das Verbot der Verwendung nicht ausgestalteter Käfige in Bezug auf Legehennen, die sich am 1. Januar 2014 in der Legephase befinden, für einen Zeitraum von bis zu ~~zwölf Monaten~~ **vier Jahren** ab diesem Datum verschoben werden. Die Ersetzung der Käfige während des Legezyklus der Hennen sollten dadurch vermieden werden. Um eine Verzerrung des Wettbewerbs zu verhindern, sollten Eier aus Betrieben mit nicht ausgestalteten Käfigen nur auf dem lokalen Markt von Mayotte vermarktet werden. Zur Erleichterung der notwendigen Kontrollen sollten in nicht ausgestalteten Käfigen ~~produzierten Eiern~~ **produzierte Eier** eine besondere Kennzeichnung tragen. [Abänd. 2]

¹ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53.

- (5) Die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹ hinsichtlich der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete erfordert, dass Frankreich Bewirtschaftungspläne verabschiedet und umsetzt, die technische und administrative Maßnahmen umfassen, um einen guten Gewässerzustand aller Oberflächengewässer zu erreichen und die Verschlechterung aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern. Für die Verabschiedung und Durchführung dieser Maßnahmen muss ein ausreichender Zeitraum gewährt werden.

¹ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

- (6) Hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG¹ erfordert der derzeitige Zustand der Oberflächengewässer in Mayotte beträchtliche Verbesserungen. Die Qualität der Badegewässer hängt unmittelbar von der Behandlung von kommunalem Abwasser ab, und die Bestimmungen der Richtlinie 2006/7/EG können erst dann schrittweise eingehalten werden, wenn die Gemeinden, die Einfluss auf die Qualität der städtischen Abwässer haben, die Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG erfüllen. ~~Daher~~ ***Angesichts der besonderen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Lage*** sind ***daher*** spezielle Fristen festzulegen, damit Frankreich die EU-Normen hinsichtlich der Qualität der Badegewässer in Mayotte ***als einem neuen Gebiet in äußerster Randlage*** erreicht. [Abänd. 3]

¹ ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37.

- (7) Im Bereich der Sozialpolitik müssen die Schwierigkeiten Mayottes berücksichtigt werden, die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung)¹ ab dem 1. Januar 2014 einzuhalten. ~~In Mayotte~~ **Aufgrund der besonderen sozialen und wirtschaftlichen Lage Mayottes** gibt es **dort** keine technischen Einrichtungen für die Umsetzung der Maßnahmen, die für die Einhaltung der Richtlinie im Bereich der künstlichen optischen Strahlung erforderlich sind. **Deshalb ist es angezeigt,** Frankreich ~~kann daher~~ eine Ausnahmegenehmigung von einigen Bestimmungen dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2017 ~~gewährt werden~~ **zu gewähren,** sofern diese Strukturen in Mayotte nicht vorhanden sind und die allgemeinen Grundsätze des Schutzes und der Prävention im Bereich der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer davon nicht berührt werden. **[Abänd. 4]**

¹ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 38.

- (8) Um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu gewährleisten, sollten die Konsultation mit den Sozialpartnern sichergestellt, die mit der Ausnahmeregelung zusammenhängenden Risiken auf ein Minimum reduziert und die Gesundheit der betreffenden Arbeitskräfte stärker überwacht werden. Die Dauer der Ausnahmeregelung sollte so kurz wie möglich sein. Daher sollten die nationalen Ausnahmeregelungen jährlich überprüft und aufgehoben werden, sobald die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.
- (9) Die Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung¹ erfordert eine Reihe von Anpassungen zur Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung und Information der Patienten. Daher sollte Frankreich ein zusätzlicher Zeitraum von 30 Monaten ab dem 1. Januar 2014 eingeräumt werden, um die Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie in Mayotte zu erlassen.

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45.

- (10) Die Richtlinien 91/271/EWG, 1999/74/EWG, 2000/60/EWG, 2006/7/EG, 2006/25/EG und 2011/24/EG sollten daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 91/271/EWG

Die Richtlinie 91/271/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 stellt Frankreich in Bezug auf Mayotte sicher, dass alle Gemeinden mit einer Kanalisation für kommunales Abwasser ausgestattet werden:

- bis zum 31. Dezember 2020 in Gemeinden mit mehr als ~~10 000~~ **15 000 EW**, die mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen; **[Abänd. 5]**
- bis zum 31. Dezember 2027 in allen Gemeinden **mit mehr als 2 000 EW.**“
[Abänd. 6]

2. In Artikel 4 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 stellt Frankreich in Bezug auf Mayotte sicher, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird:

- bis zum 31. Dezember 2020 in Gemeinden mit mehr als 15 000 EW, die zusammen mit den in Artikel 5 Absatz 2a genannten Gemeinden mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen;
 - bis zum 31. Dezember 2027 in allen Gemeinden ***mit mehr als 2 000 EW.*** “
- [Abänd. 7]**

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 stellt Frankreich in Bezug auf Mayotte sicher, dass in empfindliche Gebiete eingeleitetes kommunales Abwasser aus Kanalisationen vor dem Einleiten in Gewässer einer weitergehenden als der in Artikel 4 beschriebenen Behandlung unterzogen werden:

- bis zum 31. Dezember 2020 in Gemeinden mit mehr als ~~10 000~~ **15 000 EW**, die zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 1a genannten Gemeinden mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen; **[Abänd. 8]**
- bis zum 31. Dezember 2027 in ~~allen~~ Gemeinden **mit mehr als 2 000 EW.**“
[Abänd. 9]

(3a) In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 gilt für Mayotte der 31. Dezember 2027 als Frist für die Maßnahmen gemäß jenem Absatz.“ [Abänd. 10]

4. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 stellt Frankreich bis zum 30. Juni 2014 ein Programm für den Vollzug dieser Richtlinie in Mayotte auf.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 übermittelt Frankreich in Bezug auf Mayotte der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 Informationen über das Programm.“

Artikel 2
Änderung der Richtlinie 1999/74/EG

In Artikel 5 der Richtlinie 1999/74/EG wird folgender Absatz angefügt:

- „3. Abweichend von Absatz 2 können Legehennen in Mayotte, ~~die sich am 1. Januar 2014 in der Legephase und zu diesem Zeitpunkt in Käfigen im Sinne dieses Kapitels befinden,~~ weiterhin bis zum 31. Dezember ~~2014~~ **2017** in ~~derartigen~~ Käfigen **im Sinne dieses Kapitels** untergebracht werden. **[Abänd. 11]**

Ab dem 1. Januar 2014 ist der Bau oder die erste Inbetriebnahme von Käfigen im Sinne dieses Kapitels in Mayotte untersagt.

Eier aus Betrieben, deren Legehennen in Käfigen im Sinne dieses Kapitels untergebracht sind, dürfen nur auf dem lokalen Markt von Mayotte in Verkehr gebracht werden. Diese Eier und ihre Verpackungen sind deutlich mit einem besonderen Kennzeichen zu kennzeichnen, damit die erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden können. Eine klare Beschreibung dieses besonderen Kennzeichens muss der Kommission bis spätestens 1. Januar 2014 übermittelt werden.“

Artikel 3

Änderungen der Richtlinie 2000/60/EG

Die Richtlinie 2000/60/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In Bezug auf Mayotte enden die Frist nach Buchstabe a Ziffern ii und iii, Buchstabe b Ziffer ii und Buchstabe c am 22. Dezember 2021.“

b) In Absatz 4 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 vorgesehenen Fristen können zum Zweck der stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper verlängert werden, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind: “

2. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Als Fristen gemäß Unterabsatz 1 werden für Mayotte der 22. Dezember 2015 und der 22. Dezember 2018 festgelegt.“

b) Dem Absatz 8 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Als Frist gemäß Unterabsatz 1 wird für Mayotte der 22. Dezember 2021 festgelegt.“

3. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Als Frist gemäß Unterabsatz 1 wird für Mayotte der 22. Dezember 2015 festgelegt.“

b) Dem Absatz 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Als Frist gemäß Unterabsatz 1 wird für Mayotte der 22. Dezember 2021 festgelegt.“

Artikel 4
Änderungen der Richtlinie 2006/7/EG

Die Richtlinie 2006/7/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Als Frist gemäß Unterabsatz 1 wird für Mayotte der 31. Dezember 2019 festgelegt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Als Frist gemäß Unterabsatz 1 wird für Mayotte der 31. Dezember 2031 festgelegt.“

2. Dem Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Als Frist gemäß Unterabsatz 1 wird für Mayotte der 30. Juni 2015 festgelegt.“

3. Dem Artikel 13 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Als Frist gemäß Unterabsatz 1 wird für Mayotte der 30. Juni 2014 festgelegt.“

Artikel 5
Änderung der Richtlinie 2006/25/EG

In die Richtlinie 2006/25/EG wird folgender Artikel 14a eingefügt:

„Artikel 14a

1. Unbeschadet der allgemeinen Schutz- und Präventionsgrundsätze im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer kann Frankreich bis zum 31. Dezember 2017 von der Anwendung der Vorschriften abweichen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, wenn diese Anwendung spezielle technische Einrichtungen erfordert, die in Mayotte nicht verfügbar sind.

Unterabsatz 1 gilt nicht für die Verpflichtungen nach Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie sowie die Bestimmungen dieser Richtlinie, die die allgemeinen Grundsätze der Richtlinie 89/391/EWG widerspiegeln.

2. Für alle Ausnahmen von dieser Richtlinie, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen ergeben, die am 1. Januar 2014 bestehen oder aus der Annahme neuer Maßnahmen resultieren, ist eine vorherige Anhörung der Sozialpartner gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten durchzuführen. Für die Anwendung dieser Ausnahmen gelten Bedingungen, die unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in Mayotte sicherstellen sollen, dass die sich daraus ergebenden Risiken für die Arbeitnehmer auf ein Minimum reduziert werden und für die betroffenen Arbeitnehmer eine verstärkte Gesundheitsüberwachung gilt.
3. Die abweichenden nationalen Maßnahmen werden jährlich nach Anhörung der Sozialpartner überprüft und aufgehoben, sobald die zugrunde liegenden Umstände nicht mehr bestehen.“

Artikel 6
Änderung der Richtlinie 2011/24/EG

In Artikel 21 der Richtlinie 2011/24/EU wird folgender Absatz 3 angefügt:

3. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 setzt Frankreich die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie in Bezug auf Mayotte bis zum 30. Juni 2016 nachzukommen.“

Artikel 7

Umsetzung

1. Frankreich erlässt und veröffentlicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, wie folgt:
 - a) in Bezug auf Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2018;
 - b) in Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 bis zu den in den Buchstaben a und b genannten Daten;
 - c) in Bezug auf Artikel 2 bis zum 1. Januar 2014;
 - d) in Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2018;
 - e) in Bezug auf Artikel 3 Absätze 2 und 3 bis zu den dort genannten Daten;

- f) in Bezug auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis zum 31. Dezember 2018;
- g) in Bezug auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b bis zum 30. Juni 2021;
- h) in Bezug auf Artikel 4 Absätze 2 und 3 bis zu den dort genannten Daten;
- i) in Bezug auf Artikel 5 bis zum 1. Januar 2014, wenn Frankreich die in diesem Artikel vorgesehene Option nicht nutzt;
- j) in Bezug auf Artikel 6 bis zum dort genannten Datum.

Frankreich teilt der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit.

Wenn Frankreich diese Vorschriften erlässt, nimmt es in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Frankreich regelt die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Frankreich teilt der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die es auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlässt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ~~zwanzigsten~~ Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014. [Abänd. 12]

Artikel 9

Adressat

Diese Richtlinie ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident